

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz und Susanne Menge (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Situation der Seeleute der niedersächsischen Reedereien während der COVID-19-Pandemie

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz und Susanne Menge (GRÜNE), eingegangen am 27.01.2021 - Drs. 18/8468
an die Staatskanzlei übersandt am 08.02.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 08.03.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aufgrund der COVID-19-Pandemie haben weltweit Reedereien Probleme damit, Seeleute, deren Arbeitsverträge abgelaufen sind, nach Hause zu schaffen (sogenannte Heimschaffung). Die Internationale Seeschiffahrtsorganisation, eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, nennt diese Problematik unter dem Hashtag #crewchangepandemic „eine humanitäre, sicherheitsrelevante und wirtschaftliche Krise“ (<https://www.imo.org/en/MediaCentre/HotTopics/Pages/FAQ-on-crew-changes-and-repatriation-of-seafarers.aspx>).

Es wird von 400 000 Seeleuten geschrieben, die entweder

- ihre Arbeitsverträge verlängern müssen bzw. nach Beendigung der Beschäftigung nicht heimgefliegen werden können oder
- in ihren Heimatländern auf eine neue Beschäftigung warten.

Die Überschreitung der durch das Seearbeitsübereinkommen (MLC) festgesetzten maximal zulässigen Beschäftigungsdauer von elf Monaten auf deutschen und auf ausländisch geflaggtten Schiffen wurde auch in Niedersachsen festgestellt.

Laut Informationssystem der Europäischen Seesicherheitsagentur wurden im Jahr 2020 durch die zuständige BG Verkehr auf 23 nicht deutsch geflaggtten Schiffen Mängel im Bereich des MLC festgestellt; davon lagen sieben in niedersächsischen Häfen (<https://portal.emsa.europa.eu/web/thetis/inspections>).

Aufgrund der Vereinbarung über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben sowie einer Zusatzvereinbarung mit dem Bund ist neben der Berufsgenossenschaft auch die Wasserschutzpolizei befugt, Kontrollen dieser Art durchzuführen. Ebenso ist die Seefahrgewerkschaft ITF berechtigt, Schiffe zu betreten und Arbeitsverträge zu kontrollieren (<http://billigflaggenkampagne.de/solidaritaet.ph>).

Die Seemannsmissionen erhalten vom Bund in diesem Jahr mehr finanzielle Hilfen, um die Sozialeinrichtungen für Seeleute zu betreiben. Aufgrund des Pandemiegeschehens kommt diesen „Seemannsclubs“ eine besondere Bedeutung auch in niedersächsischen Häfen zu.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Kontrollen von Einsatzzeiten an Bord von Schiffen werden im Rahmen der Hafenstaatkontrollen durchgeführt. Zuständig hierfür ist die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr, welche im Auftrag des Bundes staatliche Aufgaben wahrnimmt. Dementsprechend liegen der Niedersächsischen

Landesregierung die hier angefragten Informationen mangels einer eigenen Zuständigkeit nicht vor. Eine Anfrage bei der BG Verkehr blieb unbeantwortet.

1. Hat die Niedersächsische und in Cuxhaven die Hamburger Wasserschutzpolizei derartige Kontrollen, die sich auf das Seearbeitsübereinkommen, speziell auf Überschreitung von Borddienstzeiten beziehen, durchgeführt und, wenn ja, wie viele in welchen Häfen?

Die Wasserschutzpolizei in Niedersachsen führt derartige spezielle Kontrollen, die sich auf Überschreitung von Borddienstzeiten beziehen, mangels Zuständigkeit nicht durch. Sofern sie jedoch Kenntnis von Verstößen gegen die Borddienstzeiten erhält, werden diese gemeldet.

2. Unter welchen Flaggen fahren die Schiffe, bei denen jeweils überlange Dienstzeiten oder ausgelaufene Verträge oder weitere Beanstandungen festgestellt wurden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche Maßnahmen wurden bei den einzelnen Beanstandungen getroffen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wurde und wird während der Pandemie der Landgang für Seeleute eingeschränkt, oder können Seeleute ihr Recht auf Landgang und den Besuch der Sozialeinrichtungen in den Hafentstädten ausüben?

Während des ersten Lockdowns gab es einige Beschränkungen des Rechts auf Landgang. Inzwischen gibt es keine bundesweiten rechtlichen Einschränkungen, an Land zu gehen. Allerdings gilt, dass der Anspruch auf Landgang entfällt, wenn Gesundheits- oder andere zuständige Behörden im Hafen den Landgang im Rahmen ihrer COVID-19-Schutzmaßnahmen untersagen oder die Kapitänin / der Kapitän die Sicherheit ihres/seines Schiffes und die ihrer/seiner Besatzungsmitglieder durch den Coronavirus gefährdet sieht.

In Deutschland müssen Seeleute nicht in Quarantäne, wenn sie im Rahmen eines maximal 72-stündigen Hafenanlaufs ihres Schiffes an Land gehen. Diese Ausnahme ist in § 2 Abs. 2 Nr. 2 c der „Muster-Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus“ des Bundes vom 14. Oktober 2020 geregelt.

Hiernach ist keine Quarantäne notwendig für Personen,

- die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter per Schiff transportieren,
- sich weniger als 72 Stunden in Deutschland oder in einem ausländischen Risikogebiet aufhalten/aufgehalten haben und
- angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten haben (was der Arbeitgeber zu bescheinigen hat).

Alle einlaufenden Schiffe in niedersächsische Häfen wurden und werden von den Hafenärztlichen Diensten auf ein mögliches Infektionsgeschehen an Bord kontrolliert.

Unter Einhaltung der geltenden Einreisebeschränkungen und der vorgesehenen Quarantäne- und Testmaßnahmen konnten die Seeleute ihr Recht auf Landgang, in Abstimmung mit den Hafenärztlichen Diensten, der Bundespolizei und dem Zoll, ausüben. Bei medizinisch notwendigen Behandlungen konnte der Landgang auch innerhalb der Quarantäne durchgeführt werden.

Die örtlichen Seemannsmissionen konnten, unter Abstimmung des Hygienekonzepts mit dem Hafenärztlichen Dienst, Dinge des täglichen Bedarfs anbieten.

- 5. Ist bekannt, ob der ITF (Internationalen Transportarbeiter-Föderation) aus Niedersachsen Fälle vorliegen, in denen Seeleute länger als elf Monate an Bord verbleiben mussten oder ohne Arbeitsvertrag beschäftigt wurden?**

Entsprechende Fälle sind der Landesregierung nicht bekannt. Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 6. Sind Fälle in niedersächsischen Häfen bekannt, bei denen Mitarbeiter die ITF keine Kontroll- und Unterstützungsmaßnahmen auf in den Häfen liegenden Schiffen ausüben konnten?**

Der Wasserschutzpolizeiinspektion Oldenburg sind keine Fälle in niedersächsischen Häfen bekannt, bei denen Mitarbeiter der ITF keine Kontroll- und Unterstützungsmaßnahmen auf den in den Häfen liegenden Schiffen ausüben konnten.